



Naturwissenschaftliche Fakultät II

Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.06.2017

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit der Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen im Land Sachsen-Anhalt (1. LPVO – Allg. bild. Sch.) vom 26.03.2008 (GVBl. LSA S. 76) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die grundständigen und berufsbegleitenden Studiengänge Lehramt an Grundschulen, Förderschulen, Sekundarschulen und Gymnasien an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (AStPOLS) vom 10.12.2008 (ABl. Nr. 5/ 2009), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen beschlossen.

Artikel I

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Mathematik im Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 18.04.2007 (ABl. Nr. 7/ 2008) werden wie folgt geändert:

(1) § 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 6

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert ca. 30 Minuten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 oder 90 Minuten Dauer;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von etwa 7000 Wörtern;
- d. Forschungsbericht: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit zu einer empirischen Erhebung von etwa 5000 Wörtern;
- e. Vortragsausarbeitung: schriftliche Kurzfassung eines Vortrags von etwa 2500 Wörtern

(2) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Klausur: eine schriftliche Überprüfung von in der Regel 20 bis 30 Minuten Dauer;
- b. Schriftliche Ausarbeitung von Übungsaufgaben;

- c. Vortrag und Vortragsausarbeitung;
- d. Schriftliche Ausarbeitung;
- e. Praktikumsbericht / Belegarbeit.

(3) Gemäß § 18 Abs. 1 AStPOLS wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb von zwei Semestern ab deren Nichtbestehen zu wiederholen. Die Folgen nicht bestandener Wiederholungsprüfungen regelt § 18 Abs. 2 und 3 AStPOLS.“

(2) In der Anlage „Studienfachübersicht“ wird der Teil „Mathematik-Ergänzung (Fachdidaktik) – sofern Mathematik als 1. Unterrichtsfach studiert wird“ geändert und erhält folgende Fassung:

„Studienfachübersicht gemäß § 4 für das Studienfach Mathematik Lehramt an Grundschulen

<i>Modultitel</i>	<i>Veranstaltungen (Form u. SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Vorleistung/en</i>	<i>Modulleistung (eventuell Modulteil- leistungen)</i>	<i>Eingang in die Abschlussnote</i>	<i>Teilnahme- voraus- setzungen</i>	<i>Empfehlung Studien- semester</i>
Mathematik-Ergänzung (Fachdidaktik) – sofern Mathematik als 1. Unterrichtsfach studiert wird							
Ausgewählte mathematikdidaktische Themen vertiefen und erforschen	Seminare: 4 SWS	5	nein	Forschungsbericht	nein	Module „Einführung in die Didaktik der Mathematik“ und „Didaktik der Arithmetik“	5. und 6. FS
Mathematiklernen im Kontext von Heterogenität	Seminare: 4 SWS	5	nein	Hausarbeit	nein	Module „Einführung in die Didaktik der Mathematik“ und „Didaktik der Arithmetik“	ab 6. Fachsemester

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein Studium im Studienfach Mathematik Lehramt an Grundschulen im ersten Fachsemester an der Martin-Luther-Universität aufnehmen. Für bereits eingeschriebene Studierende in diesem Studienfach findet diese Änderungsordnung nur hinsichtlich der Nr. 1 Anwendung.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende im Lehramt an Grundschulen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungsordnung im zweiten Fachsemester befinden, können hinsichtlich der Nr. 2 die Anwendung dieser Änderungsordnung erklären. Mit dieser Erklärung erteilen die Studierenden ihr Einverständnis, dass sie ab dem Wintersemester 2017/ 2018 ihr Studium im Lehramtsstudiengang an Grundschulen mit einer Regelstudienzeit von nunmehr acht Semestern weiter fortsetzen. Diese Erklärung ist unwiderruflich und muss schriftlich gegenüber dem Zentralen Prüfungsamt für Lehrämter bis spätestens zum 31.10.2017 vorliegen.

Artikel III

Diese fachspezifischen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 28.06.2017 und vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 09.06.2017 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.07.2017.

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 21. Juli 2017

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor